OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151960/50/VG

Datum:
Linz, 19. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des R F, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH in X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde L vom 28. Juni 2018, GZ: 5-68-131/9-2017 Dir/pos, wegen Versagung einer Baubewilligung

zu Recht:

I. Aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird der in Beschwerde gezogene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde L vom 28. Juni 2018, GZ: 5-68-131/9-2017 Dir/pos (sowie der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde L vom 27. März 2018, GZ: 5-68-131/9-2017 Dir/pos, der im angefochtenen Bescheid des Gemeinderates aufgegangen ist) ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:

1. Mit Eingabe vom 3. Mai 2017 (bei der Baubehörde eingelangt am 8. Mai 2017) beantragte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die baubehördliche Bewilligung nach Maßgabe der Einreichunterlagen für ein Projekt auf einer näher genannten Liegenschaft. In den Einreichplänen ist das Projekt als nachträgliche Genehmigung des Kellergeschoßes und der Obergeschoße des Wohn- und Werkstättengebäudes, der Doppelgarage sowie eines Zubaues beim Werkstättengebäude und baulicher Änderungen im Erdgeschoß umschrieben.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde L vom 27. März 2018, GZ: 5-68-131/9-2017 Dir/pos, wurde das Bauansuchen gemäß § 30 Abs. 6 Z 2 der Oö. Bauordnung 1994 abgewiesen.

3. Die dagegen erhobene Berufung des Bf wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde L (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juni 2018 abgewiesen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.).

5. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wies das LVwG Oö. die Beschwerde des Bf mit Erkenntnis vom 26. Juli 2019, LVwG-151960/6/VG, ab. Diese Entscheidung wurde aufgrund der dagegen erhobenen Revision des Bf vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 4. Mai 2020, Ra 2019/05/0291, aufgehoben.

6. Im Zuge des daraufhin fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zog der Bf mit Schriftsatz vom 16. August 2022 (hg. eingelangt am selben Tag) den verfahrenseinleitenden Antrag vom 3. Mai 2017 ausdrücklich zurück (Gerichtsakt ON 49).

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren betrifft ein antragsbezogenes Verwaltungsverfahren. Der Bf hat im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seinen verfahrenseinleitenden Antrag ausdrücklich zurückgezogen. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages bewirkt den nachträglichen Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides. Das LVwG Oö. hat in einem solchen Fall den nachträglich mit Unzuständigkeit der Behörde belasteten Bescheid von Amts

wegen (ersatzlos) aufzuheben (vgl. etwa VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0016; 5.3.2015, Ra 2014/02/0159; 21.12.2016, Ra 2016/04/0127). Dies gilt neben dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auch für den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde L vom 27. März 2018, der im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufgegangen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung basiert auf der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur zur Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch